

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 491/09 B

L 14 R 65/08 (Bayerisches LSG)
S 5 R 653/04 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinw edel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.8.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Änderung seiner Versicherungsnummer unter Zugrundelegung des Geburtsdatums 16.3.1959 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenzen und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 26.11.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*).
- 4 Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 ff; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Berufungsurteil enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; Kummer, aaO, RdNr 168*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bereits an der Gegenüberstellung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze des BSG und des LSG.
- 6 Zwar zitiert der Kläger aus dem Urteil des BSG vom 28.4.2004, B 5 RJ 33/03 R folgende zwei



Rechtssätze:

"§ 33a Abs. 2 SGB I verlangt auch nicht, dass das Geburtsdatum als solches in der Urkunde ausdrücklich und vollständig vermerkt ist; es 'ergibt' sich aus der Urkunde auch, wenn die durch die Urkunde bewiesenen Tatsachen zur vollen Überzeugung des Gerichts auf ein abweichendes Geburtsdatum im Sinne des § 33a Abs. 2 SGB I schließen lassen."

"Im übrigen entscheidet das Gericht insbesondere über die Frage, welche Bedeutung die durch eine Urkunde im Sinne der Beweisregeln bewiesenen Tatsachen für das Beweis-thema haben, in freier Beweiswürdigung."

- 7 Demgegenüber fehlt es an der Darlegung eines widersprechenden abstrakten Rechtssatzes im Urteil des LSG. Die nach Auffassung des Klägers fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG - namentlich, dass der Kläger ausreichende Beweismittel für das Geburtsjahr 1959 beigebracht habe -, stellt wie oben ausgeführt keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar.
- 8 Ebenso wenig hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hinreichend dargelegt.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 10 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger bezeichnet bereits keine Rechtsfrage als grundsätzlich bedeutsam. Er ist der Auffassung, dass eine Entscheidung "über die Frage der Auslegung des § 33a SGB I von grundsätzlicher Bedeutung sei", weil "sehr viele ausländische Geburtsdaten nicht korrekt" seien.
- 11 Der Kläger hat versäumt darzulegen, dass sich die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die



Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Hierfür hätte umso mehr Anlass bestanden, als sich der Kläger selbst auf die Entscheidung des BSG vom 28.4.2004, B 5 RJ 33/03 R, in der Beschwerdeschrift bezieht. Anhand dieser Rechtsprechung hätte der Kläger darlegen und begründen müssen, dass Bedarf nach einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Hierfür hätte der Kläger auf die vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

